



**Gebührentarif
in Bausachen** Gem. § 5 BauG

Brandschutzgebührentarif

**Gebührenreglement Feue-
rungskontrollen**

Gebührentarif in Bausachen (gem. § 5 BauG)

Gebühren

1 Für Entscheide in Bausachen werden die folgenden Gebührenansätze angewendet:

- a) Für Vorentscheide:
0,5 ‰ der geschätzten Bausumme, im Minimum jedoch CHF 50.--, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.
- b) Bei Neu-, An-, Auf- und Umbauten, sowie bei Zweckänderungen 2 ‰ der mutmasslichen, für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung der SIA-Normen geschätzten Baukosten, im Minimum CHF 100.--.
- c) Bei allen übrigen Bauten und Werken, sowie für Anfragen eine nach Massgabe der Umstände, namentlich der mutmasslichen Baukosten und der Beanspruchung der Behörden, von Fall zu Fall festzusetzende Gebühr.
- d) Die Gebühren können angemessen erhöht werden, wenn wegen Einreichung mangelhafter Gesuche und Gesuchsunterlagen erhebliche Mehrarbeit entsteht. Bei geringfügigen Bauvorhaben können reduzierte Gebühren bezogen werden.
- e) Die Kosten für Publikation, Profilkontrolle, Brandschutzkontrolle, für den Ortsexperten für Schutzraumbau, die notwendige Beiziehung von Fachleuten, für ausserordentliche Baubeaufsichtigung, Gutachten, Messungen und Kontrollen durch Dritte etc. sind von der Bauherrschaft zu ersetzen.

2 Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird. Die Baubewilligungsgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig; mit den Bauarbeiten darf vorher nicht begonnen werden.

3 Für die Prüfung der Nachweise der energetischen Massnahmen und die Kontrollen am Bau werden folgende Gebühren erhoben, die sich im Einzelnen nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richten:

- | | | |
|-----------------------------------------------------------|----------------|--------------|
| a) für Einfamilienhäuser | CHF 250.-- bis | CHF 400.-- |
| b) für Mehrfamilienhäuser | CHF 400.-- bis | CHF 600.-- |
| c) für Gewerbebauten und Bauten
mit gemischter Nutzung | CHF 400.-- bis | CHF 1'200.-- |
| d) für einfache Nachweise | CHF 50.-- bis | CHF 100.-- |

4 Dieser Gebührentarif tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2003 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. K. Peterhans

sig. D. Blunshi

Brandschutzgebührentarif

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Fislisbach vom 27. November 1992 hat, gestützt auf § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989, beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich im Einzelnen nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:

- | | | | |
|--------------------------------------------------------------|-----|---------------|----------|
| a) Gesuche um Erteilung von Brandschutzbewilligungen | CHF | 60.-- bis CHF | 1'200.-- |
| b) Kommunale Baukontrolle bei Feuerungsanlagen | CHF | 60.-- bis CHF | 300.-- |
| c) Abnahmekontrolle | CHF | 60.-- bis CHF | 300.-- |
| d) Feuerschau | | | |
| 1. periodische Kontrollen werden von der Gemeinde finanziert | | | |
| 2. Kontrollen von Fall zu Fall | CHF | 60.-- bis CHF | 300.-- |

§ 2

Dieser Tarif tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 1993 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. L. Kohler

sig. D. Blunshi

Gebührenreglement Feuerungskontrollen

Gebührenreglement für den administrativen Aufwand, verursacht durch die durch das Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalteverordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW

Die Einwohnergemeinde Fislisbach beschliesst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007:

§ 1 Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

² Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MwSt.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die unter Absatz 2 vorerwähnte Gebühr kostendeckend anzupassen bzw. zu erhöhen, jedoch bis maximal Fr. 64.50 exkl. MwSt.

⁴ Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. S. Caneri

sig. D. Blunshi